

**Preisblatt für die Netznutzung des Gasnetzes der Stadtwerke Weinheim GmbH
inklusive der Kosten der vorgelagerten Netze
gültig ab 01.01.2021**

Das Entgelt für die Nutzung des Netzes, einschließlich aller vorgelagerten Netzebenen, setzt sich zusammen aus den Komponenten Netznutzung, Messstellenbetrieb, Messung und Konzessionsabgabe.

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus:

- einem Jahresleistungspreis oder Grundpreis
- einem Arbeitspreis

Der Jahresleistungspreis ist für die höchste Vorhalteleistung im Abrechnungszeitraum zu entrichten.

Alle Preise sind - soweit nicht anders angegeben - Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 19%). Die Konzessionsabgabe sowie sonstige gesetzliche Steuern und Abgaben sind ebenfalls nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

1. Preisblatt Netznutzungsentgelte

**1.1 Entgelte für Netznutzung für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung
inklusive Kosten vorgelagerter Netze**

Für Kunden ohne Leistungsmessung (KoL) (Standardlastprofilkunden) wird die nachfolgende Preistabelle verwendet.

Kunden ohne Leistungsmessung (SLP)				
Gruppe	Jahresarbeit in kWh/ a		Grundpreis EUR/a netto	Arbeitspreis ct/kWh netto
	von	bis		
KoL1	0	2.000	7,01	1,6921
KoL2	2.001	10.000	14,01	1,3421
KoL3	10.001	25.000	35,03	1,1319
KoL4	25.001	50.000	70,06	0,9918
KoL5	50.001	200.000	140,11	0,8517
KoL6	200.001	500.000	350,27	0,7466
KoL7	500.001	1.500.000	875,68	0,6415

Berechnungsbeispiel:

Jahresarbeitsmenge = 80.000 kWh

Die Jahresarbeitsmenge fällt in Gruppe KoL5

Grundpreis: 140,11 EUR/a; Arbeitspreis = 0,8517 ct/ kWh

Netzentgelt = 140,11 EUR/a + (80.000 kWh * 0,8517 ct/ kWh) = **821,47 EUR/a**

1.2 Entgelte für Netznutzung für Entnahmestellen mit Leistungsmessung

Für Kunden mit Leistungsmessung werden ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Formeln zur Netzentgeltberechnung aus Leistung und Arbeit verwendet. Insofern entfallen für die leistungsgemessenen Kunden Preistabellen für Arbeit und Leistung.

Kunden mit Entnahme ab 1,5 Mio kWh oder größer 500 kW stündliche Ausspeiseleistung

Arbeitspreis

$$AE (W) = \frac{AE_{OV}}{1 + \left(\frac{W}{HWA}\right)^c} + AE_{OT}$$

HWA	Halbwert Arbeit	7.009.000 kWh
c	Exponent Arbeit	1,40
AEOV	Spez. A-Kosten OV	0,1700 ct / kWh
AEOT	Spez. A-Kosten OT	0,1585 ct / kWh

Leistungspreis

$$LE (P) = \frac{LE_{OV}}{1 + \left(\frac{P}{HWL}\right)^c} + LE_{OT}$$

HWL	Halbwert Leistung	3.350 kW
c	Exponent Leistung	1,40
LEOV	Spez. L-Kosten OV	6,3951 € / kW
LEOT	Spez. L-Kosten OT	6,1260 € / kW

Berechnungsbeispiel:

Jahresarbeitsmenge W = 2.000.000 kWh

Jahreshöchstleistung P = 1.000 kWh/h

Arbeitspreis =	0,17 ct/kWh / (1+(2.000.000 kWh/ 7.009.000 kWh) ^{1,40}) + 0,1585 ct/kWh	
=	0,303453246 ct/ kWh	
NE Arbeit =	2.000.000 kWh x 0,303453246 ct/kWh =	6.069,06 EUR/a
Leistungspreis =	6,3951 EUR/ kW / (1+(1.000 kW / 3.350 kW) ^{1,40}) + 6,126 EUR/ kW	
=	11,52703601 EUR	
NE Leistung =	1.000 kW x 11,52703601 EUR =	11.527,04 EUR
NE gesamt =	6069,06 EUR + 11527,04 EUR	17.596,10 EUR/a

2. Preise für Messstellenbetrieb und Messung

2.1. Nicht leistungsgemessene Kunden

Zählergrößen	Messstellenbetrieb EUR/ Jahr	Messung EUR/ Jahr
G 2,5	14,40	2,80
G 4	14,40	2,80
G 6	14,40	2,80
G 10	34,90	2,80
G 16	34,90	2,80
G 25	34,90	2,80
G 40	110,00	2,80
G 65	110,00	2,80
G 100	110,00	2,80
G 160	175,00	2,80
G 250	175,00	2,80
G 400	175,00	2,80
Mengenumwerter	333,00	

Grundsätzlich erfolgt die Messung jährlich.

Bei gewünschter halbjährlicher Messung verdoppeln sich die Preise für Messung.

Bei gewünschter vierteljährlicher Messung vervierfachen sich die Preise für Messung.

Bei gewünschter monatlicher Messung verzwölffachen sich die Preise für Messung.

2.2. Leistungsgemessene Kunden

Zählergrößen	Messstellenbetrieb EUR/ Jahr	Messung EUR/ Jahr
G 2,5	14,40	40,00
G 4	14,40	40,00
G 6	14,40	40,00
G 10	34,90	40,00
G 16	34,90	40,00
G 25	34,90	40,00
G 40	110,00	40,00
G 65	110,00	40,00
G 100	110,00	40,00
G 160	175,00	40,00
G 250	175,00	40,00
G 400	175,00	40,00
Mengenumwerter	333,00	-
Datenlogger mit KE*	159,00	-
Datenlogger ohne KE*	99,09	-

*KE = Kommunikationseinheit

3. Konzessionsabgabe

Der Verteilnetzbetreiber stellt aufgrund des zwischen ihm und der jeweiligen Kommune bestehenden Konzessionsvertrages dem Lieferanten die auf die Entnahme des Gases entfallende Konzessionsabgabe in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe entspricht dem zwischen dem Netzbetreiber und der Kommune vereinbarten Konzessionsabgabensatz. Hängt nach dem Konzessionsvertrag oder der Konzessionsabgabeverordnung die Höhe der Konzessionsabgabe vom Gesamtpreis aus Gaslieferung und Netznutzung ab, so ist der Lieferant verpflichtet, eine Unterschreitung des Grenzpreises geeignet nachzuweisen. Entsprechendes gilt für die Überschreitung von Grenzmengen.

gemäß KAV	§ 2 Abs. 2 Nr. 2a	§ 2 Abs. 2 Nr. 2b	§ 2 Abs. 3
Ort	Kochen und Wasser	Heizgas	Sondervertragskunden
Weinheim	0,61 ct/kWh	0,27 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Hemsbach	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Laudenbach	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh

4. Entgelte für Sonderleistungen

Die Kosten für Inbetriebsetzungen, sonstige Arbeiten, Zahlungsverzug, Inkasso sowie Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung ergeben sich aus der jeweils gültigen Fassung der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Weinheim GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung im Niederdruck Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 01.11.2006 und dem hierfür geltenden Preisblatt (siehe unter <https://www.sww.de/de/Service/Hausanschluss/Gas.php>).

5. Kommunalrabatt

Auf den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch von kommunalen Anlagen gewähren wir, sofern im Konzessionsvertrag vertraglich vereinbart, gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV einen Nachlass von 10% auf Preisbestandteile des Netzzugangs.